

# Allgemeines Jubiläum.

Da bei den harten Bedrängnissen, denen Se. Heiligkeit Papst **Pius IX.** und die Hauptstadt der katholischen Christenheit noch in der letztern Zeit ausgesetzt waren, das allgemeine Jubiläum in der sonst üblichen Weise heuer in Rom nicht angekündigt, und abgehalten werden konnte, so haben Seine Heiligkeit, damit der Gnadenschatz desselben den Christgläubigen nicht ganz entzogen bleibe, zuerst für Italien und die anliegenden Inseln und bald darauf auch durch das mir so eben zugekommene Sendschreiben vom 25. Juli d. J. für alle übrigen Diöcesen einen vollkommenen Ablass, der von allen Christgläubigen beiderlei Geschlechtes binnen 30, von jedem Diöcesanbischöfe für seine Diöcese zu bestimmenden Tagen, und unter den von ihm bekannt zu machenden Bedingungen, wie sonst in einem Jubiläumsjahre gewonnen werden kann, in Ihrer väterlichen Sorgfalt bewilligt, damit die Gläubigen zur wahren Frömmigkeit mehr angeregt, und durch das Sakrament der Buße von ihren Sünden gereinigt, sich dem Throne des Allerhöchsten mit größerer Zuversicht nähern, ihm für die Gnaden, die er in schwerer Zeit uns angedeihen ließ, inniger danken, für den fernern Schutz in den Bedrängnissen, die uns etwa noch bevorstehen, und insbesondere dafür inbrünstige Gebethe zu dem Vater aller Erbarmung emporsenden können, daß er auf die Wünsche und Gebethe seiner Kirche gnädig und freudig herabsehend den gegen dieselbe sich erheben Sturm ganz darnieder schlage, die offenen und geheimen gegen die katholische Kirche gerichteten Anschläge vernichte, die Irthümer verscheweche, den wahren Glauben mehre und kräftige, und seiner heiligen Kirche den Frieden und die Ruhe wieder gebe.

Wohl konnte Seine Heiligkeit der hartbedrängte Vater aller Gläubigen meinen geliebten Diöcesanen in dieser traurigen Zeit keinen freudigern Anlaß zur Kundgebung ihrer kindlichen Ergebenheit für das Oberhaupt der katholischen Kirche und ihrer treuen, unerschütterlichen Anhänglichkeit an die reine Lehre derselben geben, als eben durch Verleihung des vollkommenen Ablasses; daher es auch für die Gläubigen meiner Diöcese eben keiner Aufforderung zur Benützung der angebotenen Mittel für die Gewinnung desselben, sondern lediglich der Bekanntmachung der Zeit, in welcher, und der Bedingungen bedarf, unter welchen er erlangt werden kann.

Diese Bedingungen aber, die ich in Folge der mit dem oberwähnten Sendschreiben Sr. Heiligkeit erhaltenen Vollmacht für die Gläubigen der Laibacher Diöcese hiemit festsetze, sind Nachstehende:

1. Dieses Jubiläum beginnt in der ganzen Diöcese am zweiten Adventsonntage, an welchem wir eben auch das Fest der unbefleckten Empfängniß der h. Jungfrau Maria feiern, d. i. am 8. December 1850, dauert durch 30 Tage fort, endet am 6. Jänner 1851, d. i. am Feste der Erscheinung des Herrn, und soll von den Ortsseelsorgern am ersten Adventsonntage von den Kanzeln aller Pfarr- und sonstigen Curatkirchen mit der erforderlichen Belehrung den Gläubigen angekündigt werden.
2. Während dieser 30tägigen Jubiläumzeit müssen diejenigen, welche dieses Ablasses theilhaftig zu werden wünschen, wenigstens zwei der dazu bestimmten Kirchen dreimal besuchen, und in denselben ihre Gebethe nach der obigen Andeutung des heiligen Vaters mit Andacht verrichten, dabei aber noch insbesondere zu Gott nicht nur bethen, daß er den heiligen Vater **Pius IX.** und Seine Majestät unsern Kaiser **Franz Joseph I.** schütze, segne und leite, die Fürsten und Völker in Eintracht und Frieden erhalten wolle, sondern auch für sich selbst den festen Vorsatz fassen, allen Versuchungen zum Bösen, allen Verführern, die den Glauben zu schwächen, Irrlehren zu verbreiten, und fromme Sitten zu verderben trachten, im vollen Vertrauen auf die Gnade Gottes mit Entschiedenheit entgegen zu treten, und solche gegen wen immer gerichtete sündhafte Versuche nach Kräften zu vereiteln.
3. Für diesen dreimaligen Kirchenbesuch in Laibach werden die nachstehenden Kirchen, und zwar: die Kathedrale St. Niklas, die Stadtpfarrkirche St. Jacob, die Vorstadtpfarrkirchen St. Peter und Maria Verkündigung hiemit in der Art bestimmt, daß zur Gewinnung des Jubelablasses wenigstens zwei derselben besucht werden müssen. Auf dem Lande aber wird die Bestimmung der zwei zu besuchenden Kirchen in jeder Pfarre oder selbstständigen Kuratie dem Herrn Ortsseelsorger dergestalt überlassen, daß nebst der Curatkirche noch eine der nächst gelegenen Filialkirchen dazu bestimmt, und dieses dem Volke von der Kirchenkanzle kundgemacht werde. Nur in den wenigen selbstständigen Kuratzen, welche keine Filialkirchen haben, ist die Curatkirche allein für diesen Besuch zu bestimmen.
4. Nebst diesem Kirchenbesuche und Gebethe wird aber zur Theilhaftwerdung des Jubelablasses noch erfordert, daß die Gläubigen während dieser 30tägigen kirchlichen Feier a) mit wahrer Reue ihre Sünden beichten, und das allerheiligste Altarsakrament mit Andacht empfangen, b) einen besondern Fasttag halten, und c) auch die Noth und Armuth ihrer Leidenden Mitbrüder nach den eigenen Vermögensverhältnissen thunlichst zu lindern suchen.
5. Damit aber auch jene Gläubigen, welche durch Krankheit, körperliche Gebrechlichkeit, oder andere unüberwindliche Hindernisse außer Stand gesetzt sind, alle angeführten Bedingungen zu erfüllen, des Jubelablasses theilhaftig werden können, ist allen approbirten Beichtvätern die Vollmacht ertheilt, denjenigen, welche bei der heiligen Beicht eine dießfällige Dispens ansuchen, diese nach Befund der Umstände zu ertheilen, denselben eine andere Kirche zum Besuche anzuweisen, nöthigenfalls ihnen auch die Kirchenbesuche ganz zu erlassen, und an deren Statt andere ihren Verhältnissen angemessene gute Werke aufzulegen.
6. Auch ist allen approbirten Beichtvätern dieser Diöcese für die Zeit des 30tägigen Jubiläums in Absicht auf die Losprechung von Sünden und Censuren selbst für die sonst vorbehaltenen Fälle, so wie auch für die Umänderung der einfachen Gelübde in andere gute Werke oder heilsame Bußübungen, innerhalb der in dem päpstlichen Sendschreiben gesetzten Gränzen, die besondere Gewalt und Vollmacht, wie bei frühern Jubiläumsankündigungen ertheilt.

Indem ich dieses der wohllehrwürdigen Curatgeistlichkeit zur eigenen Darnachbenennung und zur gehörigen Kundgebung an die Gläubigen meiner Diöcese mit freudigem Herzen mittheile, und mit voller Zuversicht hoffe, daß diese Jubiläumzeit nach der gegebenen Andeutung durch wahre Buße zur Ausöhnung mit Gott, und zur Förderung des Seelenheils sorgfältig werde benützt werden, bleibt mir nur noch übrig, auch mich selbst in das fromme Gebeth meiner gläubigen Heerde hiemit zu empfehlen.

Aus der fürstbischöflichen Residenz Laibach am 15. November 1850.

**Anton Aloys m. p.,**  
Fürstbischöf.



Abhandlung

Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page.



Main body of faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the document.

030050627